



Informationsbericht an den Kontrollausschuss

(Projektprüfungen 2. Quartal 2013)

GZ.: StRH – 022255/2013

Graz, 9. Juli 2013

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz

A-8011 Graz

Tummelplatz 9

Fotos (von links): Stadt Graz/Pichler (1, 2), Foto Fischer (3),
photo 5000 – www.fotolia.com (4)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Gegenstand und Umfang der Prüfung anlässlich einer Projektkontrolle	5
1.1. Auftrag und Prüfungsziel	5
2. Durchgeführte Projektkontrollen	7
2.1. Anpassung Verkehrsfinanzierungsvertrag	7
2.1.1. Prüfauftrag	7
2.1.2. Eckdaten des Projekts	7
2.1.3. Zusammenfassende Stellungnahme	8
Prüfen und Beraten für Graz	12

Abkürzungsverzeichnis

A10/8	Abteilung für Verkehrsplanung
Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
gem.	gemäß
GRB	Gemeinderatsbeschluss
GO	Geschäftsordnung
GZ	Geschäftszahl
HGL	Holding Graz Linien
lt.	laut
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
NFP	Normalfahrplan
NVD	Nahverkehrs-drehscheibe
OG	ordentliche Gebarung
ÖV	öffentlicher Verkehr
P&R	Park and Ride
rd.	rund
STRAB	Straßenbahn
StRH	Stadtrechnungshof
VFV	Verkehrsfinanzierungsvertrag

1. Gegenstand und Umfang der Prüfung anlässlich einer Projektkontrolle

1.1. Auftrag und Prüfungsziel

Gem. § 98 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz (Projektkontrolle) sowie § 6 Abs. 1 GO-StRH sind für die Projektkontrolle folgende Prüfungsziele vorgegeben:

1. Prüfung des Projektes auf Zweckmäßigkeit (Bedarfsprüfung),
2. Prüfung der Sollkosten und Folgekosten,
3. weiters prüft der StRH auch die geplante Finanzierung.

Der Stadtrechnungshof hat dabei die Projektunterlagen im Sinne der in § 2 Abs. 2 GO-StRH festgelegten Grundsätze auf

- a. rechnerische Richtigkeit;
- b. Übereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sowie
- c. Einhaltung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

zu prüfen und binnen drei Monaten dem/der zuständigen Stadtsenatsreferenten/in zu berichten.

Gem. Präsidialerlass Nr. 17/2002 – „Projektgenehmigung für Investitionsprojekte“ besteht die Möglichkeit eines zweistufigen Beschlussverfahrens.

- Im ersten Teil der Projektkontrolle wird eine vorgezogene Bedarfsprüfung durch den StRH durchgeführt und im Fall eines GRB werden Finanzmittel für eine detailliertere Planungsphase freigegeben.
- Im zweiten Teil der Projektkontrolle werden Sollkosten- und Folgekostenberechnungen sowie die geplante Finanzierung des Projektes im Rahmen der Projektkontrolle durch den StRH geprüft.

Zitat Präsidialerlass Nr. 17/2002 – „Projektgenehmigung für Investitionsprojekte“:

Präsidialerlass Nr. 17

Projektgenehmigungen für Investitionsprojekte sind erst dann dem zuständigen Organ zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn eine Begründung des Bedarfs, eine nachvollziehbare Sollkosten- und Folgekostenberechnung und konkrete Aussagen über die Finanzierung vorliegen. Erforderlichenfalls ist ein zweistufiges Beschlussverfahren zu wählen und als erste Stufe ein Projektplanungsbeschluss zu erwirken.

Der Stadtrechnungshof hat die gemäß § 6 seiner Geschäftsordnung der Projektkontrolle unterliegenden Investitionsprojekte auf Erforderlichkeit und Umfang sowie auf Sollkosten und Folgekosten zu prüfen und binnen 3 Monaten dem/der antragstellenden StadtsenatsreferentIn zu berichten. Auf einen entsprechenden Fristvorlauf ist daher zu achten.

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 29.11.2001 ist im Motivenbericht des Projektgenehmigungsantrages darzustellen, ob eine Stellungnahme des Stadtrechnungshofes vorliegt, und wenn nicht, eine entsprechende Begründung für die fehlende Stellungnahme aufzunehmen.

2. Durchgeführte Projektkontrollen

2.1. Anpassung Verkehrsfinanzierungsvertrag

Nach Fertigstellung und Übermittlung der Stellungnahme wurde der tatsächliche Projektumfang nachträglich dahingehend verändert, als das die zusätzlichen ÖV-Maßnahmen betreffend die STRAB-Linien 4 und 5 sowie die Busanbindungen der S-Bahnlinien nicht mehr Gegenstand der Projektgenehmigung waren. Gegenstand des neuen Fördervertrages waren somit nur mehr die Änderungen und Anpassungen von bereits laufenden ÖV-Maßnahmen.

2.1.1. Prüfauftrag

Dieser Stellungnahme lag ein Prüfantrag des zuständigen Stadtsenatsreferenten gem. § 6 GO-StRH zu Grunde. Der Stadtrechnungshof wurde im Juni 2013 um eine Projektkontrolle über die geplante Anpassung bzw. Aufstockung des Verkehrsfinanzierungsvertrages (VfV) ersucht.

Die Fertigstellung der Stellungnahme erfolgte am 10. Juni 2013 und wurde somit in dem, dem StRH gem. § 6 Abs. 4 GO-StRH zur Verfügung stehenden Zeitraum abgeschlossen.

2.1.2. Eckdaten des Projekts

- **Änderungen und Anpassungen laufender ÖV-Maßnahmen**

Folgende Vertragsleistungen sollten anlässlich der Anpassung bzw. Aufstockung des VfV für den Zeitraum 2014 bis 2017 erbracht und abgegolten werden:

- Verdichtung der Buslinien 58 und 63 tagsüber (Montag bis Freitag, NFP) auf einen 10´ Takt.
- Einschubkurse im Frühverkehr (Montag bis Freitag, NFP) auf den Linien 62 und 64.
- Ein Einschubkurs zu Mittag (Montag bis Freitag, NFP) auf der Linie 64.
- Verlängerung der Straßenbahnlinien 3 und 6 bis zur Endhaltestelle Laudongasse.
- Verdichtung der Straßenbahnlinie 1 im Frühverkehr (Montag bis Freitag, NFP) auf einen 7,5´ Takt.
- Verdichtung der Straßenbahnlinie 7 im Frühverkehr (Montag bis Freitag, NFP) auf einen 4´ Takt.
- Verdichtung der Straßenbahnlinie 7 am Nachmittag (Montag bis Freitag, NFP) auf einen 5´ Takt.

Gleichzeitig sollten folgende, zurzeit erbrachte und abgeoltene Leistungen zukünftig nicht mehr weiter geführt werden:

- Mit der Umstellung der Buslinie 63 auf Gelenkbusse (Anfang 2014) stand eine ausreichende Fahrgastkapazität im Abschnitt Hauptbahnhof – Universität zur Verfügung; die Einschublinie 58E daher würde nicht mehr benötigt.
- Die Bestellung der Shuttlebuslinie 211 Jakominiplatz – Fölling P&R sollte aufgrund der geringen Inanspruchnahme mit Beginn der Sommerferien 2013 enden. Die Verdichtung im Frühverkehr würde vom Postbus übernommen. Weiters würden zusätzlich am Nachmittag drei Eilkurse in Fahrtrichtung Weiz bei der Haltestelle Fölling P&R einen Halt vorsehen.

Die in den aktuellen Berechnungsunterlagen dargestellten Gesamtkosten für die oben genannten ÖV-Maßnahmen wurden für die Jahre 2014 bis 2017 in Summe mit 5.358.500 Euro beziffert.

- **Zusätzliche ÖV-Maßnahmen (dieser Teil des ursprünglichen GRB war im endgültigen Gemeinderatsantrag nicht mehr enthalten)**

Ab Herbst 2013 sollten zusätzliche ÖV-Maßnahmen im Grazer Stadtverkehr, d.h. Verdichtungsmaßnahmen im Bereich der STRAB-Linien 4 und 5 sowie bei Busanbindungen der S-Bahnlinien, aus Feinstaubmitteln des Landes Steiermark gefördert und entsprechende vertragliche Regelungen gesondert vereinbart werden. Das Land Steiermark machte die Förderungen dieser ÖV-Maßnahmen für die Jahre 2013 – 2014 jedoch von der Zusage der Stadt Graz abhängig, die Finanzierung dieser zusätzlichen ÖV-Maßnahmen zumindest für das Jahr 2015 weiter zu führen.

2.1.3. Zusammenfassende Stellungnahme

- **Stellungnahme zum Bedarf**

Die geplanten Anpassungen und Ausweitungen zum VFV waren einerseits Weiterführungen bereits bestehender und vom Gemeinderat einstimmig genehmigter Zusatzvereinbarungen mit den HGL aus den Jahren 2010 und 2011, andererseits zusätzliche Einschubleistungen bei definierten Buslinien. Gleichzeitig sollten die zurzeit erbrachten ÖV-Maßnahmen betreffend die Einschublinie 58E sowie die Shuttlebuslinie 211 Jakominiplatz – Fölling P&R eingestellt werden.

Zusätzlich sollten für einen Teil des Jahres 2013 und für das Jahr 2014 mit Fördermitteln des Landes Steiermark und für das Jahr 2015 mit Mittel der Stadt Graz Verdichtungen auf den STRAB-Linien 4 und 5 sowie bei S-

Bahnanbindungen durchgeführt werden.

Die Abteilung für Verkehrsplanung wies darauf hin, dass sie zusätzlichen ÖV-Maßnahmen im Bereich der STRAB-Linien 4 und 5 bzw. der S-Bahnanbindungen als Probemaßnahmen anzusehen waren und daher vorerst nur bis zum Jahr 2015 umgesetzt werden sollten.

Die oben genannten ÖV-Maßnahmen basierten auf Evaluierungen und aktuellen Fahrgastentwicklungen.

Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes waren die im Sachverhalt dargelegten Begründungen für die Anpassung bzw. Ausweitung des VFF für die Jahre 2013 bis 2017 nachvollziehbar und plausibel.

- **Stellungnahme zur Sollkostenberechnung**

Die Kostenberechnungen der HGL wurden rechnerisch geprüft, die Herleitungen der einzelnen Kostenparameter aus dem SAP-System der HGL wurden dem StRH im Zuge der Prüfungen zur Projektkontrolle erläutert und waren im Ansatz plausibel und nachvollziehbar.

Die Kostenberechnungen gliederten sich im Einzelnen in:

- Fahrpersonalkosten - basierend auf Auswertungen der Stundensätze aus dem SAP-System der HGL,
- variable Fahrzeugkosten - basierend auf Auswertungen aus dem SAP-System der HGL,
- fixe Fahrzeugkosten, d.h. Versicherungen, Steuern und sonstige Kosten, basierend auf Auswertungen aus dem SAP-System der HGL,
- Kosten für den Fahrweg (STRAB), basierend auf Auswertungen aus dem SAP-System der HGL,
- Gemeinkosten, basierend auf einer Vereinbarung zwischen Stadt Graz und den HGL, sowie
- Erlöse, basierend auf einer Potenzialabschätzung der STRAB-Strecken aus dem Jahr 2009, zurzeit nur bei den STRAB-Linien 1, 3, 6 und 7 berücksichtigt.

Für die Fahrzeuge der STRAB-Linien 1, 3, 6 und 7 (Einsatz von 5 Altfahrzeugen plus 1 Reservefahrzeug der Serie 500) sowie 4 und 5 (Einsatz von 3 Altfahrzeugen plus 1 Reservefahrzeug der Serie 500) waren gegenüber den laufenden Vereinbarungen in der neuen Vereinbarung Kostenansätze für die Hauptrevisionen der einzelnen Altfahrzeuge der Serie 500 und eine Kompletterneuerung der elektrischen Ausstattung berücksichtigt womit eine Verlängerung der Lebensdauer der Altfahrzeuge erreicht werden sollte. Zusätzlich war der Einbau von Fahrscheinautomaten in den

Kostenberechnungen berücksichtigt.

Ein Kostenvergleich „Anschaffung von Neufahrzeugen vs. Revitalisierung Altfahrzeuge Serie 500“ wurde durchgeführt. Unter den getroffenen Annahmen einer Nutzungsdauer von 32 Jahren bei Neufahrzeugen bzw. einer Nutzungsdauer von acht Jahren bei den revitalisierten Altfahrzeugen der Serie 500 stellte sich die Revitalisierung der Altfahrzeuge über den Zeitraum von acht Jahren als die wirtschaftlich günstigere dar. Sollte die Evaluierungen nach Ablauf der Vereinbarungen zeigen, dass die getätigten ÖV-Maßnahmen weiterhin notwendig wären, müsste über den Ankauf weiterer zusätzlicher Fahrzeuge nachgedacht werden.

Mehrerlöse durch Fahrgastzuwächse wurden in den vorgelegten Berechnungsunterlagen nur im Bereich der Ausweitung der STRAB-Linien 1, 3, 6 und 7 berücksichtigt. Die Ansätze für die Berechnung der Erlöse basierten dabei auf Potenzialabschätzungen aus dem Jahr 2009 sowie auf geschätzten Durchschnittserlösen pro Fahrgast und konnten daher lediglich als Schätzungen angesehen werden.

Der StRH empfahl,

- auch bei den zusätzlichen Ausweitungen der ÖV-Maßnahmen im Bereich der STRAB-Linien 4 und 5, in einem noch zu definierenden Zeitraum Evaluierungen der getätigten Maßnahmen durchzuführen und eventuelle Mehrerlöse durch Fahrgastzuwächse in den Kostenberechnungen zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Abteilung für Verkehrsplanung:

Aufgrund der sehr kurzen Laufzeit des geplanten Probetriebes von rd. 25 Monaten, für die Straßenbahnlinien 4 und 5, sowie der geplanten Einschub-Busleistungen, wurden in der Kalkulation der Holding Graz Linien noch keine Mehreinnahmen angesetzt.

Im Gegenzug wurde von den Holding Linien Graz – ebenfalls für den Probezeitraum (Ende November 2013 bis Ende Dezember 2015) - auf eine Verrechnung der jährlich anfallenden Fahrwegkosten [...] verzichtet.

Sollte die Leistungsbestellung zur Verdichtung der Straßenbahnlinien 4 und 5, sowie der geplanten Einschub-Busleistungen nach Ablauf des Probetriebes weitergeführt werden, so ist im Probezeitraum die Fahrgastentwicklung zu beobachten und detailliert zu evaluieren. Die Ergebnisse dieser Auswertung bilden danach die Basis für die konkreten jährlichen Mehreinnahmen und

wären in eine zukünftige Preiskalkulation aufzunehmen. Ebenso wie die konkreten jährlich anfallenden Fahrwegkosten der Holding Graz Linien.

Stellungnahme HGL:

Die HGL schließen sich betreffend Mehrerlösen und Fahrwegkosten inhaltlich der Stellungnahme der Abteilung für Verkehrsplanung an.

- **Stellungnahme zur geplanten Finanzierung**

Der Zuschussbedarf für die geplanten Anpassungen und Ausweitungen der ÖV-Maßnahmen für die Jahre 2014 bis 2017 betrug gemäß den aktuell vorliegenden Kostenberechnungen für die Stadt Graz voraussichtlich, d.h. abhängig von einer noch abzuschließenden Fördervereinbarung mit dem Land Steiermark, rd. 6,56 Mio. Euro. **(Da die zusätzlichen ÖV-Maßnahmen nicht mehr Gegenstand des endgültigen GRB waren, reduzierte sich der Förderbetrag auf rd. 5,36 Mio. Euro.)**

Die Finanzierung der geplanten Anpassungen und Ausweitungen der ÖV-Maßnahmen für die Jahre 2014 bis 2017 sollten, wie bereits auch die laufenden Vereinbarungen aus Mitteln der OG, d.h. aus den Einnahmen der Parkraumbewirtschaftung erfolgen.

Da die Größenordnung der Zuschüsse im Bereich der Anpassungen von bereits laufenden ÖV-Maßnahmen nahezu ident waren, konnten Sie unter den bestehenden Voraussetzungen aus den Einnahmen der Parkraumbewirtschaftung bedeckt werden.

Für die zusätzlichen Zuschussleistungen der Stadt Graz ab dem Jahr 2015 wies der StRH auf seine Stellungnahme anlässlich der Projektkontrolle zu den Folgekosten der NVD Hauptbahnhof hin.

Darin hatte der StRH festgehalten, dass lt. Aufstellung der Finanzdirektion vom 10. Oktober 2012 die Mehreinnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung, unter den getroffenen Annahmen der Einnahmen- und Ausgabenentwicklungen und nach damaligem Kenntnisstand bis zum Jahr 2017 zur Gänze gebunden waren.

Auf die generell angespannte Finanzlage der Stadt Graz sowie auf das Erfordernis, Investitionsvorhaben auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken, wurde hingewiesen.

Prüfen und Beraten für Graz

Seit 1993 prüft und berät der Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz unabhängig die finanziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadtverwaltung. Seit 2011 ist er darüber hinaus die einzige Stelle, die in das gesamte Haus Graz, also die Stadtverwaltung und die Beteiligungen der Stadt Einblick nehmen darf.

Der vorliegende Bericht ist ein Prüfungsbericht im Sinne des § 16 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof. Er kann personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Datenschutzgesetz 2000 enthalten und dient zur Vorlage an den Kontrollausschuss.

Die Beratungen und die Beschlussfassung über diesen Bericht erfolgen gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 in nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden daran erinnert, dass sie die Verschwiegenheitspflicht wahren und die ihnen in den Sitzungen des Kontrollausschusses zur Kenntnis gelangten Inhalte vertraulich zu behandeln haben.

Eine hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Einschränkungen anonymisierte Fassung dieses Berichtes ist ab dem Tag der Vorlage an den Kontrollausschuss im Internet unter <http://stadtrechnungshof.graz.at> abrufbar.

Der Stadtrechnungshofdirektor
Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA

	Signiert von	Tieber Manfred
	Zertifikat	CN=Tieber Manfred,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2013-07-09T08:56:43+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Windhaber Hans-Georg
	Zertifikat	CN=Windhaber Hans-Georg,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2013-07-09T09:19:21+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.